

anlassung die Bilder seiner bischöflichen Vorgänger im Marienwerder Dom angebracht. Nach seinem Tode postulierte das Capitul den Bischof Georg von Samland; Papst Leo X. verlieh jedoch durch Provision das Bisthum dem Cardinal 19. Achilles de Grossi (1521—1523), der aber selbst nie dahin kam, wie auch der ebenfalls durch päpstliche Provision ernannte Cardinal Rudolphus (1523). Auf Betreiben des Hochmeisters wählte das Capitul letzterem gegenüber 20. Erhard von Queis (1523—1529), der eine päpstliche Bestätigung nicht erlangt hat. Erhard wird als gewandter und kenntnisreicher Mann geschilbert, der sich im Dienste des Hochmeisters auszeichnete. Allein die Kraft des deutschen Ordens war durch die ewigen Kriege erschöpft, und Zucht und Sitte war bei einer großen Zahl seiner Mitglieder geschwunden; das Land war verarmt. Unter solchen Verhältnissen war an einen nachhaltigen Widerstand gegen das Andringen der Reformation nicht zu denken, nachdem Hochmeister Albrecht von Brandenburg (s. d. Art. I, 450) 1525 zum Luthertum übergetreten und Erhard von Queis nebst dem Bischof von Samland ihm darin gefolgt waren. Die Säkularisation schritt im bischöflichen Pomesanien schnell vorwärts, trotz dem Widerstande des Domcapitels, dessen Mitglieder man einkerterte, und 1527 gab Erhard seine Rechte als Landesherr an Albrecht ab. Geistlichkeit und Städte scheinen der „Reformation“ sich nicht besonders widersezt zu haben. In dem nicht bischöflichen Theile Pomesanien's jedoch, der den Polenkönig als Oberherrn anerkannte, blieb die katholische Religion durch die Bischöfe von Culm und Ermland geschützt. Das Bisthum Pomesanien hatte somit factisch sein Ende erreicht, wenn auch noch eine Zeitlang lutherische Prediger den Titel eines Bischofs von Pomesanien erhielten. Der katholisch gebliebene Theil (das Balatnat Marienburg) kam an Culm, erst als Administration, dann, nachdem der Plan des Polenkönigs, das Bisthum Pomesanien zu restituiren (1563), gescheitert war, durch Einverleibung auf Grund eines päpstlichen Breves vom Jahre 1601. Die preussische Regierung wollte jedoch dem Bischof von Culm den gleichzeitigen Titel eines Bischofs von Pomesanien nie zuerkennen, weshalb der Bischof vom Jahre 1763 an den Titel nicht mehr führte. Das katholische Pomesanien fiel 1772 an die Krone Preußen; es umfaßte 5 Decanate (Marienburg, Stuhm, Christburg, Neutrich, Fürstenwerder) und wurde durch einen bischöflichen Official von Marienburg aus administriert. Diefes Verhältniß wurde 1821 durch die Bulle *De salute animarum* dahin abgeändert, daß diese Decanate zu Ermland geschlagen wurden. Einige Missionsparreien im Gebiete des ehemaligen bischöflichen Pomesanien gehören zu dem 1861 errichteten Decanate Pomesanien der Diocese Culm. — Als protestantische Bischöfe von Pomesanien erscheinen nach Erhard noch Paul Speratus (1530—1551; s. d. Art.), Georg von

Venediger (1567—1574) und Johann Wigand (1575—1587; s. d. Art.). Nach dem Tode des letztern wurde der Bischofstitel abgeschafft und statt dessen entsprechend dem samländischen ein pomesanisches Consistorium zu Saalfeld eingerichtet; die bischöflichen Einkünfte dienten theils zur Dotirung des Consistoriums, theils zur Ausstattung der Universität Königsberg und zur Errichtung von sogen. Fürstenschulen. Das pomesanische Consistorium ging 1751 in das sogen. preussische Consistorium (Samland und Pomesanien) zu Königsberg auf; seitdem ist der Name Pomesanien auch der weltlichen Amts- und sogar allmählig auch der Volkssprache verschwunden. (Vgl. Gams, Ser. opp. 302; H. Cramer, Geschichte des vormaligen Bisthums Pomesanien, Marienwerder 1884 [Heft 11—13 der Zeitschr. des historischen Vereins für den Reg.-Bezirk Marienburg]; Derselbe, Urkundenbuch zur Gesch. u. s. w., Marienwerder 1885—1887 [ebd. Heft 15—18]; Ergänzungen dazu gibt G. A. v. Müllverstedt in derselben Zeitschrift Heft 23, 33 ff. [1889.] [A. Esser.]

**Pomis**, David b., berühmter jüdischer Arzt und rabbinischer Gelehrter, war zu Spoleto 1525 geboren und stammte nach seiner eigenen Angabe aus einer Familie des Stammes Juda, die unter Titus gefangen nach Italien geführt worden sei. Seine Studien machte er hauptsächlich zu Perugia, wo er sich neben gründlichen medicinischen Kenntnissen eine bedeutende Sprachkunde und Belesenheit in der jüdischen wie classischen Literatur aneignete; auch Philosophie blieb ihm nicht fremd. Nach Vollendung der Studien practicirte er als Arzt in verschiedenen Städten. Nachdem er unter den Decreten Pauls IV. gegen die Juden mitgelitten, gab Pius IV. ihm nach einem schönen Vortrag vor einem Cardinalscollegium die Erlaubniß, in Rom die Heilkunde auszuüben. Der bald nachher erfolgte Tod des Papstes zwang ihn jedoch, Rom wieder zu verlassen; er kam schließlich nach Venedig, wo er sein Leben beschloß (um 1590). — Von den Werken Davids de Pomis ist hier zuerst zu nennen der *Zemach David* (צמח דוד), ein dreisprachiges talmudisches Wörterbuch (hebr., lat. u. ital.), welches zu Venedig 1587 erschien und Sixtus V. gewidmet ist. Auf rabbinisch-theologischem Gebiete bewegen sich ferner eine Uebersetzung des Buches *Ecclesiastes* (ebd. 1571) und Erörterungen über Job und Daniel (ungebruckt). Von medicinischen Schriften Davids seien erwähnt ein *Tractat Enarratio brevis de senum affectibus praecavendis atque curandis*, Venet. 1588, und Vorschläge zum Schutze gegen die Pest (Venedig 1577). Das Werk *De medico hebraeo enarratio apologetica*, Venet. 1588, bietet mehr, als der Titel andeutet, indem es eine Schutzschrift nicht bloß für die jüdischen Aerzte, sondern für die Juden überhaupt ist (s. die Inhaltsangabe bei de Rossi, Diz. stor. degl. aut. Ebrei II, Parma 1802, 94 sg.); am Schlusse ist demselben eine Anzahl Talmudstellen beigefügt,